

Zeitschrift: Stultifera navis : Mitteilungsblatt der Schweizerischen Bibliophilen-Gesellschaft = bulletin de la Société Suisse des Bibliophiles

Band: 10 (1953)

Heft: 1-2

Rubrik: Fragen ; Antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fragen – Antworten

Frage 25: In einem am 3. Februar 1953 erschienenen «Extrablatt» finde ich unter dem Titel «Bibliophilie» nachstehenden Angriff auf unsern Vorstand: «Merkwürdige Dinge werden uns aus den Kreisen der Schweizer Bibliophilen berichtet. Diese hochwohllobliche Vereinigung besitzt einen Vorstand, der sich offensichtlich zur Aufgabe gemacht hat, intern als – Heiratsstifter zu wirken. Nicht genug damit, daß die Tochter des Leiters vor kurzen Jahren mit dem Schreiber der Vereinigung den Ehebund eingegangen ist, gaben heute zwei weitere Mitglieder des Vorstandes Enkelin und Sohn den Segen zur Vermählung. Diese eigenartigen Vorgänge haben in anderen Schweizer Städten Aufsehen erregt; man ist schon lange auf die Rührigkeit der Basler auf bibliophilem Gebiete aufmerksam geworden und nimmt mit wachsendem Erstaunen wahr, daß in der Rheinstadt offenbar versucht wird, durch Verheiratung des bibliophilen Nachwuchses Familien von Bücherliebhabern zu gründen. Die Gefahr einer derartigen, die Schweizer Bibliophilie, getreu dem Leitsatz ‚Tu felix Basilea nube‘, unrettbar an sich reißenden Konkurrenz liegt auf der Hand ...»

Haben sich solche Dinge wirklich ereignet und, wenn ja, ist Ehestiftung mit unseren Satzungen zu vereinbaren?

Antwort 25: 1. Es hat sich in der Tat wiederholt ereignet, daß in den Jahresversammlungen Annäherungen stattfanden, die zu Verlobungen und darauf folgenden Verhelichungen führten. 2. In den Satzungen unserer Gesellschaft befindet sich kein Paragraph, dem man Ehestiftungen als Vereinszweck entnehmen könnte. 3. Die Satzungen bieten nicht die geringste Handhabe, dagegen einzuschreiten, wenn junge Bibliophilen ihre Aufmerksamkeit anstatt dem Glanze bibliophiler Kostbarkeiten dem Augenglanze junger Bibliophilinnen zuwenden. 4. Sie haben den Titel des Presseerzeugnisses, das die auszugsweise wiedergegebenen Erörterungen enthält, unvollständig angeführt. Dieser Titel lautet: «Hochzeits-Extrablatt». 5. Wenn die bewußten jungen Bibliophilen Mitglieder unserer Gesellschaft bleiben oder – falls sie als Gäste an den Jahresversammlungen teilnehmen – es werden, ist alles in bester Ordnung.

Neue Mitglieder

Hr. Dir. Alfons Anders-Wagner, Äußere Baselstraße 227, Riehen.
Bibliothek der ETH, Zürich.
Charme Verlag, Zollikon.
Hr. Rud. Flügel, Buchbindermeister, St. Albanvorstadt 61, Basel.
Frau Ita Groebli-v. Orelli, Herzogstr. 15, Zürich.

Hr. Dr. R. Hartmann, Antiquar, Schneebergstraße 71, St. Gallen.
Hr. Dr. Ernst L. Hauswedell, Fontenay 4, Hamburg 36.
Frau Pfr. Klementine Lipffert-Welker, Himmelkron, Obfr., Bayern.
Frl. Line Mäusli, Kluserstraße 19, Basel.

Von diesem Heft wurden 750 Exemplare für die ordentlichen und 22 für die lebenslänglichen Mitglieder der Schweizerischen Bibliophilen-Gesellschaft von 1 bis 750 bzw. I bis XXII sowie 751 bis 770 USA numeriert. Die darüber hinaus als Belege oder für Tausch- und Werbezwecke benötigten Stücke sind nicht numeriert worden

DAS VORLIEGENDE EXEMPLAR TRÄGT DIE NUMMER

222